

1. Änderung des VEP Nr. 3

A. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) Neufassung des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), hier insbesondere: Regelungen des § 12 BauGB „Vorhaben- und Erschließungsplan“;

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);

Planzeichenverordnung (PlanzV '90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

B. Gegenstand der 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3

Diese 1. Änderung beinhaltet ausschließlich die **Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. B.2.1.b (Ausschluss von großflächigem Einzelhandel)** für den Geltungsbereich des VEP Nr. 3. Die 1. Änderung wird daher **als Deckblatt** auf Grundlage des Originalplans Nr. 3, der 1997 in Kraft getreten ist, durchgeführt. Diese 1. Änderung ergänzt mit Inkrafttreten die bisherige Festsetzung, die übrigen rechtsverbindlichen Festsetzungen bleiben unberührt und sind nicht Gegenstand dieser Änderung.

C. Textliche Festsetzung gemäß §§ 12(3) BauGB i.V.m. § 9 BauGB, BauNVO

Geltungsbereich (§ 9(7) BauGB):



Geltungsbereich der 1. Änderung ist der **gesamte Geltungsbereich** des VEP Nr. 3 (vgl. Plankopie, auf die Originalurkunde wird verwiesen)

Art der baulichen Nutzung mit vorhabenbezogener Konkretisierung gemäß § 12(3) BauGB i.V.m. § 11(2,3) BauNVO (bisherige Planfestsetzung kursiv gedruckt, Planänderung fett gedruckt hervorgehoben):

B.2.1 Sondergebiet Ausstellungs- u. Messezentrum „Garant-Möbel Lauten“ i.S.v. § 11 BauNVO:

a) Das Zentrum dient vorrangig den Zwecken der Möbelindustrie, des Möbelgroß- und Möbelimport Handels sowie der Dienstleistungserbringung der Garant-Möbel-Gruppe oder ähnlicher Organisationen.

b) Zulässig ist ein Ausstellungs- und Messezentrum, welches zugleich als Ausbildungs-, Schulungs- und Trainingszentrum dienen soll, mit Büro-, Konferenz-, Seminar-, Funktions- und Betriebsräumen, Versammlungsräumen zugehörigem Restaurationsbetrieb (i.w. Catering-Service) etc. sowie mit den notwendigen Nebenanlagen.

Zulässig sind auch 2 Wohnungen für Hausmeister/Personal. Zulässig sind ergänzend Ausstellungen, Veranstaltungen etc. für den lokalen Bedarf.

1. Änderung-

Nicht zulässig sind somit u.a. auch Einzelhandelsbetriebe und Einzelhandel als Dauereinrichtung außerhalb der einzelnen Messe- und Sonderveranstaltungen. Ausgenommen hiervon ist eine Dauerausstellung der Möbelindustrie bzw. des Möbelhandels in Halle 3 mit Verkaufsmöglichkeit an Endverbraucher auf einer Grundfläche von maximal 2.500 m². Zulässig ist die Sortimentsgruppe „Möbel“; Rand- und Nebensortimente wie weiteres Einrichtungszubehör, Leuchten, Wohnaccessoires, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenk-artikel etc. sind ausgeschlossen.

(Halle 3: nordöstlicher Bauabschnitt an der Gütersloher Straße, siehe Planeintrag)

D. Verfahrensvermerke

Einleitungsbeschluss gemäß § 12(2) BauGB:

Die Einleitung dieser 1. Änderung des Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12(2) BauGB i.V.m. § 2(1) BauGB ist vom Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung am 24.04.2003... beschlossen worden.

Dieser Beschluss ist am 25.07.2003... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rheda-Wiedenbrück, den 30.06.2005

Stb. Jürgenshake

Vorsitzender des BPV

Ratsmitglied

Frühzeitige Bürger- und TÖB-Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB:

Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 25.06.2003... wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Bürger gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.06.2003 gemäß § 4(1) BauGB beteiligt.

Rheda-Wiedenbrück, den 14.06.2005

L.A. K.

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB:

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss hat am 24.07.2003 den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 29.07.2003... hat der Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3(2) BauGB vom 11.08.2003 bis 19.09.2003 öffentlich ausgelegen.

Rheda-Wiedenbrück, den 30.06.2005

Stb. Jürgenshake

Vorsitzender des BPV

Bürgermeister

Satzungsbeschluss gemäß § 10(1) BauGB:

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück gemäß § 10(1) BauGB am 10.11.2003... mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rheda-Wiedenbrück, den 5.7.07

im Auftrage des Rates der Stadt

And. Jürgenshake

Bürgermeister

Ratsmitglied

Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB:

Der Beschluss dieser 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am 30.06.2005... ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, dass der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit erfolgter Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Rheda-Wiedenbrück, den 5.7.07

And. Jürgenshake

Bürgermeister